Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift **Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 6 (1926-1927)

Heft: 2

Artikel: Unentgeltliche Geburtshilfe und unentgeltliche Beerdigung in der

Schweiz

Autor: Meyerhofer, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329419

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

steigerter Produktion nicht mehr an industriellen Produkten erwerben als bisher. Zu andern Zeiten wieder war die industrielle Produktion vergrößert, während der landwirtschaftliche Reinertrag zurückgeblieben war. In diesem Falle konnte die Stadt trot ihrer vermehrten Erzeugung nur die gleiche Quantität agrarischer Produkte erwerben. Trat im ersten Fall eine Preissteigerung der gewerblichen Produkte ein und damit eine Agrarkrise, so wurden im zweiten Fall die Rosten der Lebenshaltung für die industriellen Arbeiter gesteigert.

Die Funktion des Ausgleiches im Tempo der Entwicklung der Industrie und der Landwirtschaft übernimmt in einem Getreide der einführen den Lande neben der Verwaltungsstelle der sozialisierten gewerblichen Produktion das staatliche Monopol in Getreide. Nur nebenbei sei auch auf die Probleme und Aufgaben des Getreidemonopols, die aus der Sozialisierung des Vankwesens

entstehen, hingewiesen.

Das Agrarprogramm der österreichischen Sozialdemokratie spricht

sich darüber wie folgt aus:

"In der kapitalistischen Gesellschaft hängt der Anteil der Bauern am Gesamtertrag der gesellschaftlichen Arbeit vom Markte, vom Spiel blind waltender wirtschaftlicher Kräfte ab. Infolge der Anarchie der kapitalistischen Produktionsweise wechseln Perioden schwerer Agrarkteisten mit Perioden drückender Teuerung der Agrarprodukte ab. In der so zialistischen Gesellschaft verwaltet das Gemeinwesen einerseits die Industrien, die den Bauern Arbeitsmittel und Gebrauchsgegenstände liefern, besorgt es anderseits den Vertrieb der Erzeugnisse der bäuerlichen Wirtschaft. Damit erst gewinnen die Gemeinwesen die Macht, die gleich mäßige Entwicklung der Industrie und der Landwirt= schaft sicherzustellen und den Anteil der Bauern am Gesamtertrag der gesellschaftlichen Alrbeit beit beswußt zu regulieren."

Unentgeltliche Geburtshilfe und unentgelt= liche Beerdigung in der Schweiz.

Von Ed. Menerhofer, Vern.

Aus dem sozialdemokratischen Programm möchten wir für heute nur einen Punkt herausgreifen: die öffentliche Rranke nur einen Punkt herausgreifen: die öffentliche Rranke Rranke nur einen Punkt herausgreifen: die öffentlichertsordnung soll jedes Glied der Gemeinschaft im Rampse ums Recht gesichert sein. In bezug auf den Ramps gegen Rrankheit wird ihm aber heute nicht der nötige Schutz und die notwendige Silfe zuteil. Viel ist hier noch zu tun, um diese Fürsorge würdig und ausreichend zu gestalten. Während der heutige Staat den Geistlichen besoldet, weil dieser ein Arzt der Seele sei, hat er sich noch nicht dazu bereit gesunden, den für das Wohlergehen der Menschen so wichtigen Arzt des Leibes zum Staatsdiener zu machen. Die Gesundheitspslege ist eine so her=

vorragende gesellschaftliche Aufgabe, daß die weitestgehenden Maßregeln in dieser Beziehung nur zu billigen sind. Das Gemeinwesen bedarf gesunder, leistungsfähiger Angehöriger. Der Nußen des einzelnen deckt sich hier mit dem der Gesamtheit, die Serabsesung der Erkrankungshäusigkeit, das rasche, sorgfältige Eingreisen des Arztes ist eine öffentliche Pflicht. Wären die Aerzte sixbesoldete Beamte des Staates und jedem Bürger zu unentgeltlichem Beistande verpflichtet, so hätten die Aerzte ein Interesse an der Gesunderhaltung des Volkes und an der Verbreitung der Grundsäße der individuellen und sozialen Sygiene. Seute haben sie ein Interesse an einer "guten Praxis", d. h. an der Erkrankung möglichst vieler Mitmenschen. Im Laufe der Zeiten sind überall auch die Lehrer von der Volksgemeinschaft angestellt und besoldet worden. Mit gleichem Rechte sollte es auch zur staatlichen Anstellung und Bezahlung der Aerzte und Sebammen kommen.

Alber auch die Seilmittel gehören zur ärztlichen Silfeleistung. Die Unentgeltlichkeit dieser bedingt die unentgeltliche Lieferung von Arznei, Bruchbändern, Brillen usw. Noch sind wir nicht so weit, daß dieser Programmpunkt der Sozialdemokratischen Partei in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung verwirklicht werden kann. Es geht nur schrittweise vorwärts. Der Anfang wurde gemacht mit der unentgeltlichen Totenbestattung. Dann ging man über zur gemeinde-weisen Einführung der unentgeltlich en Geburtshilfe.

Die Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe ist heute noch eine aktuelle Frage der sozialen Kommunalpolitik. Seit dem Jahre 1907, in welchem die kleine zürcherische Zivilgemeinde Grafstall als erste in der Schweiz die unentgeltliche Geburtshilfe einführte, machte dieses Beispiel Schule. Es folgte eine Reihe anderer Gemeinwesen, so u. a. die Städte Aarau, Vern, Lausanne, Neuenburg, Solothurn, Zürich usw., die in dieser oder jener Form die unentgeltliche oder teilweise unentgeltliche Geburtshilfe eingeführt haben. Diese Gemeinden gingen von der richtigen Voraussetzung aus, daß es ihre Pflicht sei, für die Mutter im Wochenbett und für ihr neugeborenes Kind ebensoviel erleichternde Bestimmungen zu schaffen wie für die Hinterlassenen eines Toten. Denn nimmt sich die Allgemeinheit der Bestattung der Toten an, so kann sie billigerweise auch den ins Leben tretenden Erdenbürgern ihre Fürsorge nicht versagen. Die Sorge für die ins Leben Getretenen darf nicht geringer sein als für die aus dem Leben Geschiedenen. Die Geburt eines Kindes ist für Tausende von Proletarierfamilien ein folgenschweres Ereignis. Abgesehen von der Störung, welche im Saushalt durch die Krankheit der Mutter entsteht, abgesehen von den armseligen, oft geradezu elenden Verhältnissen, unter denen die Geburt vor sich geht, und abgesehen davon, daß es oft an Mitteln fehlt, um der entfräfteten Mutter entsprechende Nahrung zu verabfolgen, sind viele Familien überhaupt nicht in der Lage, die durch die Entbindung verursachten Rosten zu tragen. Die oft nicht zu vermeidende Bezahlung der Sebammengebühr durch die Seimatgemeinde hat stets ihre unangenehmen Folgen für

Erhebung über die unentgeltliche Geburtshilfe in der Schweiz 1926 nach den Angaben der schweizerischen Zivilskandsämter. 1e 1. – Aerteilung der Gemeinden nach dem Grad ihrer Leistungen.

	1,333	Secretary of State Control of State Control	ਾਹ ।	327	2 [25	<u></u>	2	710	- 1	$\frac{117}{2}$	34	, ;	25	55	_ (ا و	0	ۍ ب	33	90	<u>0</u> 7	<u>5</u>	31	25	$\frac{\infty}{\infty}$	53
	uər	c) Reine Leistung	77	 ——	J ,				, ч	,	Ξ,		1 '	40 (. 4	-				~		<u> </u>	-	<u>~</u>	.,,		1653
	(tílid)	Gemeinden, welche den Bart: ammen Aarten gelder bezahlen	20	550	. -	4	1		4		ľ	9	1	ر م <u>.</u>	ر م	-	-	10	23	14	14	4	4	27	15		195
to .	unentgeltsich	omre für Arme edindige dan edichlin	+1	ಣ		l		l		'	-		I	I	ļ.				1	1	1	l			1	1	ಬ
istungen.	Teilweise	enid sine Einz de Grim rendoch ever reimmisse tengangenagen terf	2	ಣ -	۱ ا		1	•	Η,		01	4	1		I	1	1	- !	17	က	l	4		16			99
Leifti	5 (q	In ganzen	23	28	1	4	1	1	ص	Η.	က	10		ಬ	ت	Н		=======================================	46	17	14	∞	က	43	15		256
rer		auf ause -askisaads asgand	1				. [l	l	l	1	I	1	I	1	l	1	1	1	1	l	I			1	I	1
ab ih	ntgeltlich	auf ause =sanismsd rsgrüd	1				1		1	I	9	I	I		-		I	1	1	l	1		56	Ī		-	64
em Gr	a) In vollem Amfange unenigettlich	Tür Eindoaher Bid sig einem eniW mein Ein- fommen	ಣ					l	1			09		1	1		1	I		l	-	1	I	1	l	1	63
nach d		omak viif ause egnuthag dau egipkinu		114	91 6	1 —	1	-	1	ಣ	149	12	1	6	-	0.1		က	က	9	ಣ	13	181	56	23	∞	583
e n		ankoainid oud	8	01		1	I	I	-		9	16	က	က	l		1		91	31	1	133	21	15	I		332
neind	69	gm danzen	12	116	91	J —	1	-	-	က	161	88	က	14	8	<u>හ</u>		က	96	37	က	146	258	44	23	6	1043
r Gem		Eingelangte nstroatink	180	471	901	00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00	7	11	58	Ħ	281	132	က	74	36	50	ေ	91	221	234	33	256	385	168	63	48	2952
g de	1	3ahl dex Gemeinden	180	497	107	02 08 08	2	11	58	11	284	132	က	74	36	50	9	91	221	234	73	261	388	170	63	48	2995
Berteilun				:				•		•		•		•		•			•		:	•	•		•		
tei				•	1.40						٠		٠			٠					•			•		٠	
3 e r																ì						•			٠		
o		Ħ		:	•		•									ĭij.	15.										
		Ranton					٠		٠	•		٠	•	*	u	A.=Mb.	S.=. SF	•	1.	٠	•		٠	•	٠	•	
2		8					en.	nen	•		ъ.	rn.	tabi	anp	ause	211.5	; ;;	Ien	nder		7.				urg.		
2 .1			đ.	, <u>1</u>	srn:		alb	valk	cus	٠	bur	othu	0,7	375	ıffb(enge	enge	Gal	ubü	unt	raai	ï.ï	int int	Iis	enbi	u—	
. i			3 ürid	Bern	Luzern 17:	0.00 Gr.	Obwalden	Ridwalden	Elarus	Sug	Freiburg	Solothurn	Bale	Bafel-Land	Schaffhausen	Appenzell	Mpp	St. Gallen	Graubünden	Nargan	Thu	Zéstin	Waadt	Wallis	Renenburg	Genf	
Tabelle			1 -	જાં લ		4 rc					10.			13. 5							20.				24. \$		
ल	-		<u> </u>								1.1								2.5				25/03	- 10 E			

die betreffende Familie. Man zeigt mit Fingern auf die Unterstüßten. Sie werden zur Zielscheibe des Dorfgeschwäßes und leiden darunter schmerzlich. Rummer und Sorgen derjenigen Familien, die einem solchen Geschwäße ausgesett sind, vermehren sich gewaltig und die Folgen sind manchmal unabsehbare. Die Rosten der Entbindung follten deshalb in allen Gemeinden von der Gefamtheit übernommen werden, ohne daß diese Beihilfe als Armenunterstützung betrachtet werden darf. Es ist nicht zu bestreiten, daß Tausende von Familien durch die Entbindungen, namentlich wenn sie sich öfters wiederholen, wirtschaftlich in große Verlegenheit kommen. Es unterliegt ebenso keinem Zweifel, daß unter diesen Verhältnissen Mutter und Rind erheblich leiden können. Mangels rechtzeitiger ärztlicher Silfe, mangels genügender Schonung der Mutter und zweckmäßiger Pflege des Kindes vermehrt sich die Zahl der Rachitiker unter den Kindern und erhöht sich die Säuglingssterblichkeit. Das liegt nicht im Interesse der Allgemeinheit.

Um nun den Gemeindewesen in der Schweiz, die in dieser Nichtung weder in bezug auf die unentgeltliche Geburtshilfe noch in bezug auf die unentgeltliche Veerdigung etwas unternommen haben, die notwendigen Unterlagen zu verschaffen und den sozialdemokratischen Vehördemitgliedern mit einem bezüglichen Material an die Sand zu gehen, haben wir vor Jahresfrist Veranlassung genommen, das Eidgenössische Statistische Umt zu ersuchen, Erhebungen anzustellen über die unentgeltliche Geburtshilfe und die unentgeltliche Veerdigung im Jahre 1926 in den schweizerischen Gemeinden. Die Direktion dieses Umtes hat sich bereitwilligst zur Verfügung gestellt, eine bezügliche Enquete zu veranstalten. Nach Abschluß dieser gewaltigen Arbeit

hat sie uns das bezügliche Material zugestellt.

Das eingegangene Material ist vom Eidgenössischen Statistischen Amt gründlich verarbeitet worden in fünf Tabellen, die wir hier

folgen lassen.

Die Tabelle I gibt die Verteilung der Gemeinden kantonsweise, nach dem Grad ihrer Leistungen für die Geburtshilfe. Aus Spalte 5 ist ersichtlich, daß 332 Gemeinden, d. h. 11 % in 12 Rantonen, die unentgeltliche Geburtshilfe in vollem Umfange für alle Einwohner besitzen. Aber auch in diesen Fällen bestehen noch gewisse Einschräntungen. Fast ohne Ausnahme ist die Silfe an die Vedingung gestnüpft, daß die Wöchnerinnen oder ihre Familien wenigstens eine bestimmte Zeit ortsansässig sind oder die bevorstehende Geburt sechs Wochen vorher angezeigt wird. Die Zahlen in Spalte 6 geben an, daß 20 % aller Gemeinden die Rosten der Geburtshilfe für ihre Armen und Zahlungsunfähigen übernehmen. Die Ausrichtung von Wartgeldern an die Sebammen bedeutet insofern eine teilweise Unentgeltlichkeit, als die Sebammentaxen in der Regel dementsprechend herabgesett sind. Etwas mehr als die Sälfte der Gemeinden leistet für die Geburt überhaupt keine Silse.

Verücksichtigen wir nun die einschlägigen kantonalen Gesetze und Verordnungen, so finden wir, daß nur ein Kanton die unentgeltliche Geburtshilfe durch Geset vorschreibt, nämlich Solothurn. Dieses Geset betreffend das Kebammenwesen und die unentgeltliche Geburtshilse vom 23. Februar 1919 bestimmt in § 28, daß auf unentgeltliche Geburtshilse im ganzen Rantonsgebiet alle daselbst wohnhaften Wöchnerinnen Unspruch haben, deren Familieneinkommen (aus Erwerb und Vermögen) Fr. 3000.— nicht übersteigt. Diese Grenze des Unspruches erhöht sich um je Fr. 200.— für jedes erwerbsunfähige Familienglied. Die Pflicht zur unentgeltlichen Geburtshilse liegt auf den Wohngemeinden. Trotz dieser gesetlichen Vorschrift haben 34 Gemeinden des Rantons die vom Statistischen Umt gestellten Fragen mit Nein beantwortet. Sie übernehmen somit anscheinend keinerlei Leistungen. Sollten diese Angaben auf Wirklichkeit beruhen, so würde sich die Annahme bestätigen, daß die Fragen nicht richtig erfaßt wurden oder aber, daß den gesetlichen Vorschriften nicht nachzgelebt wird.

In folgenden Kantonen besteht die Vorschrift, daß für Arme und Bedürftige die Rosten für Geburtshilfe durch die Gemeinden (Behörden) zu übernehmen seien: Luzern, Uri, Obwalden, Glarus, Zug, Baselland, Appenzell Al.=Rh., Appenzell J.=Rh., Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf. Diese Kantone umfassen 1168 Gemeinden, wovon 654 Gemeinden keine Leistungen übernehmen würden. In den Kantonen Luzern, Obwalden, Baselland, Thurgau und Wallis sind die Gemeinden zur Auszahlung von Wartgeldern an die Hebammen verpflichtet. Der Kanton Uri übernimmt die Bezahlung von Wartgeldern, verpflichtet aber die Gemeinden ebenfalls zur Ausrichtung eines solchen bis zur Sälfte des kantonalen Betrages. Bern und Glarus verpflichten sich zur Zahlung eines Staatsbeitrages oder eines kantonalen Wartgeldes an diejenigen Gemeinden, welche ihrerseits den Sebammen ein Wartgeld aussetzen. Der Kanton Freiburg regelt die Geburtshilfe in der Weise, daß arme Kranke in das Kantonsspital aufgenommen werden können, sofern in den betreffenden Gegenden keine Rrankenhäuser bestehen.

Aus Tabelle II ergibt sich, daß $10,44\,^{\circ}/_{\circ}$ der gesamten Wohnbevölkerung der Schweiz Anspruch auf unentgeltliche Geburtshilfe machen können. Weiter oben haben wir gesehen, daß 332 Gemeinden ($11\,^{\circ}/_{\circ}$ aller Gemeinden) sich in dieser Gruppe besinden, so daß Wohnbevölkerung und Anzahl Gemeinden ungefähr daß gleiche Verhältnis ausweisen, somit kleinere und größere Gemeinden an der Unentgeltlichkeit beteiligt sind. Auffällig ist, daß zwei Kantone, Graubünden mit $41\,^{\circ}/_{\circ}$ und Tessin mit $50\,^{\circ}/_{\circ}$ ihrer Gemeinden, die unentgeltliche Geburtshilfe besißen. In Graubünden machen aber die Gemeinden mit unentgeltlicher Geburtshilfe nur zirka $^{1}/_{4}$, im Tessin $^{1}/_{3}$ der Wohnbevölkerung aus. In diesen beiden Kantonen bestehen Kreiskrankenkassen, bei denen alle Wöchnerinnen, zum Teil mit Silfe der Gemeinden, versichert sind. Diese Kassen übernehmen nun die Kosten der Geburten meistens vollständig. Im Kanton Baselstadt sind $80\,^{\circ}/_{\circ}$ sämtlicher Wütter sür Krankenpslege versichert. Für Unbemittelte zahlt der Ranton die Prämien. Versicherte Frauen haben gratis, nach Wahl,

Verhältnis der Bevölkerung der schweizer. Gemeinden mit unentgeltlicher oder teilweiser unentgeltlicher Geburtshilfe Tabelle II. zur Gesamtbevölkerung.

Schweiz	Wohn- bevölkerung	der Gemein entaeliliche		meinden m unentaeltlid	ing der Ge- it teilweiser her Geburts- e Einwohner
Ranton des Wohnorts	im ganzen	absolut	in °/0 zur Wohn= bevölkerung	absolut	in ⁰ / ₀ zur Wohn= bevölkerung
1. 3üric	538,602	82,068	15,23	9,974	1,85
2. Bern	674,394	1,209	0,18	1,247	0,18
3. Luzern	177,073			176	0,10
4. Uri	23,973			-	
5. Schwn3	59,731				
6. Obwalden	17,567				
7. Nidwalden	13,956				
8. Glarus	33,834	363	1,07	403	1,19
9. 3ug	31,569			1,123	3,56
10. Freiburg	143,055	2,449	1,71	2,930	2,05
11. Solothurn	130,617	22,941	17,56	3,860	2,96
12. Basel=Stadt	140,708	112,565	80,00		
13. Basel=Land	82,390	8,324	10,10		
14. Schaffhausen .	50,428	<u> </u>		-	
15. Appenzell A.=Rh.	55,354			Letter 1	
16. Appenzell I.=Rh.	14,614				
17. St. Gallen	295,543			4,181	1,41
18. Graubünden	119,854	29,443	24,56	10,801	9,02
19. Aargau	240,776	82,987	34,46	3,978	1,65
20. Thurgau	135,933			Lancasian .	
21. Tessin	152,256	47,886	31,45	3,027	1,99
22. Waadt	317,498	9,782	3,08	122	0,04
23. Wallis	128,246	5,127	4,00	3,835	2,90
24. Neuenburg	131,349				
25. Genf	171,000			(Martinana)	
Schweiz	3,880,320	405,144	10,44	45,662	1,17

Hebamme, Arzt oder Gebäranstalt. 76,5 % aller Geburten sind laut Angabe des Sanitätsdepartements des Kantons Vaselstadt Anstalts-geburten.

Die entsprechenden Zahlen für teilweise Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe sind bei den Gemeinden 1,87 %, bei der Wohnbevölkerung

1,17 %, siehe Tabelle II.

Was heute die Krankenanstalten, die Gebäranstalten der Kantone und Gemeinden, in welchen Unbemittelte umsonst Aufnahme finden, nur unvollkommen leisten — ganz abgesehen von dem dieser Silse anhaftenden Brandmal der Armengenössigkeit —, das hat auf breitester Grundlage die Gemeinschaft zu ihrem eigenen Vorteile durchzusühren.

Lebernimmt die Gemeinschaft die oben gekennzeichneten Pflichten, so ist die Unentgeltlichteit der Beerdigung aus den gleichen Gründen da zu fordern, wo sie nicht bereits eingeführt ist. In dieser Beziehung steht es in der Schweiz ein klein wenig besser als mit der Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe. Es steht aber auch

Gemeinden, welche beide Fragen bezüglich unentgeltlicher Geburtshilfe und unentgeltlicher Beerdigung gleichlautend Tabelle III. beantwortet haben.

Schweiz	Zahl	Ein=	u	Geburtshilf nd Beerdigu	
Kanton des Wohnorts	der Gemeinden	gelangte Antworten	unent= gelflich	nur für Arme un= entgeltlich	nicht un- entgeltlich
1. Zürich. 2. Bern 3. Luzern 4. Uri 5. Schwyz 6. Obwalden 7. Nidwalden 8. Glarus 9. Zug 10. Freiburg 11. Solothurn 12. Basel=Stadt 13. Basel=Land 14. Schaffhausen 15. Uppenzell U.=Rh 16. Uppenzell U.=Rh 17. St. Gallen 18. Graubünden 19. Uargau 20. Thurgau 21. Tessin	180 497 107 20 30 7 11 28 11 284 132 3 74 36 20 6 91 221 234 73 261	180 471 106 20 30 7 11 28 11 281 132 3 74 36 20 6 91 221 234 73 256	8 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	87 12 2 1 119 2 3 3 4	$ \begin{array}{c} -\\ 266\\68\\16\\21\\7\\5\\-\\5\\98\\32\\-\\-\\6\\-\\65\\129\\-\\40\end{array} $
22. Waadt	388 170	$\begin{array}{c} 382 \\ 168 \end{array}$	7 1	$\begin{array}{c} 87 \\ 24 \end{array}$	77 75
24. Neuenburg 25. Genf	63 48	63 48		6	16
Schweiz	2995	2952	109	350	965

hier ein großes Arbeitsfeld offen für die sozialdemokratischen Organisationen. Die Rantone Bern, Luzern, Waadt und Wallis haben gesetliche Bestimmungen, wonach die Beerdigungskosten sür Arme, Zahlungsunfähige und dergleichen zu Lasten der Gemeinden fallen. Der Ranton Neuenburg hat mit Geset vom 10. Juli 1894 die Unentgeltlichkeit insofern eingeführt, daß die Sinterlassenen eines Verstorbenen nur die Rossen des Sarges, die Gemeinden alle übrigen Veerdigungskosten zu zahlen haben. Aus Tabelle IV ersehen wir, daß nicht alle Gemeinden dieser Vorschrift nachleben. Troßdem 7 Rantone die unentgeltliche Veerdigung in vollem Umfange eingeführt haben, gibt es doch noch 1278 Gemeinden, welche keine Silfe für ihre Verstorbenen leisten. Das Verhältnis zur Wohnbevölkerung ist allerdings wesentlich günstiger, indem die Sälfte der schweizerischen Wohnbevölkerung Unspruch auf unentgeltliche Veerdigung machen kann, siehe Tabelle V.

Für teilweise Unentgeltlichkeit der Beerdigung ist das Verhältnis für die Gemeinden 14,52 % und für die Wohnbevölkerung 11,38 %, siehe Tabelle V.

Erhebung über die unentgeltliche Beerdigung in der Schweiz 1926 nach den Angaben der schweizerischen Zivilstandsämter. Ne IV. – Verteilung der Gemeinden nach dem Grad ihrer Leistungen.

onisk (2 geistungen			290	92	17	220	~ \	9)	ဂ္	107	98]	43			9		141	136	3	16	109	118	1	16	1278
andere naganifia	3	1	18	4						-	$1\overline{7}$	>	'	7	1	1] ;	Π,	ဂ	6	33	31	40	ec.	1	137
enstox entragen undelnachi	38		1		1		1			l					1		1		0	. 70			ဂ]	-	1	13
=n910T äber voder =n9chi9I ruft	16	1	18	3		-	1			2	01	6		4	I			1	7	23		56	33	22	11	10	147
enstos dan rodä raufnschi		1	5	2	-	1		1		€7	01	4		4	I	1		1	 1			-	14		က	4	51
(337111	ήο	1	1	3			1				⊘	1	1	-	I	1		1	15	က		4	_				30
gavs sug	a		11		I							က		01		1	l	1	4	10		1	2]	19		56
นอรินชุธ น	ıı		52	10	1	<u>0</u>	1	I		9	23	23	1	13			I	1	35	51	1	64	95	9	33	14	434
auf ausc emeindes gegeven	9]	1]	l		1	1	1		4]	l	1	1		l	-	1	1		31	1	1	1	37
auf auss dan əmz -sganlda -sgidöfm	3	I	106	14	2	1	1	9	l	1	142	4		ಸಾ	1	1	1	1	14	2]	24	101	35	1	17	473
iir alle Tirrandoann	3	180	22	9		ಣ		1	28		ಸರ	19	က	13	36	20		91	30	45	73	22	46	6	23	1	730
	ıS				23	က	1	9	28		151	23	က	18	36	20		91	45	47	73	101	178	44	24	18	1240
		180	471	106	20	30	7	11	58	=	281	132	က	74	36	20	9	91	221	234	73	256	382	168	63	48	2952
3ab£ ednismsØ :	əq	180	497	107	20	30	7	1	28	i -	284	132	cc	74	36	20	9	91	221	234	73	961	388	170	63	48	2995
Ranton		1	* -					ii ii le							_	Appensell	Appensell		_	•							
	andernagen and and and and and and and and and an	The Come of the continues of the continu	An he men men men men men men men men men me	Agürich. 3.0 ber Gemeinder 3.0 ber Gemeinder 2.0 connecten 3.0	Jürich: 3abl der Gemeinder Antes Antworten 3urich: 3u	Aufür alle Surien and	Aufrich. Suirich. Suiric	Aurich. Angelangte Betr Gemeinder Gemeiner Gemeiner Gemeiner Gemeinder Gemeiner G	Authingelangte dingelangten der Gemeinder der der Gemeinder der Gemein der Ge	3 üritğ. 3 ürit	Aufarus	## Sant on ## Santing of ## Sa	Santon S	Santon S	Santon S	3 ant ton 3 article 3 and ton 3 article 3 ar	3 anton 3 an	Santon S	3	3 a n t o n 3 a n t o n	3 a n t o n 3 a n t o n	Santon S	Santon S	Santon S	Santon S	Saurton Saur	Santon S

Verhältnis der Bevölkerung der schweizer. Gemeinden mit unents geltlicher oder teilweiser unentgeltlicher Beerdigung Tabelle V. zur Gesamtbevölkerung.

					A STREET WAS A PROPERTY OF
Schweiz Kanton des Wohnorts	Wohn= bevölkerung	der Gemein entgeltlicher	terung den mit un- Beerdigung inwohner	meinden mi unentgeltl.	ng der Ge- it teilweiser Veerdigung Einwohner
Nunton des 2009notes	im ganzen	absolut	in % zur Wohn= bevölkerung	absolut	in % zur Wohn= bevölkerung
1. Zürich	538,602	538,602	100,00		
2. Bern	674,394	194,175	28,79	87,894	13,03
3. Luzern	177,073	58,878	33,25	13,708	7,74
4. Uri	23,973	_		520	2,17
5. Schwnz	59,731	21,510	36,01	3,752	6,28
6. Obwalden	17,567			<u> </u>	
7. Nidwalden	13,956				
8. Glarus	33,834	33,834	100,00	_	_
9. 3ug	31,569		_	20,485	64,89
10. Freiburg	143,055	3,772	2,64	12,084	8,45
11. Solothurn	130,617	63,668	48,74	22,874	17,51
12. Basel=Stadt	140,708	140,708	100,00		
13. Basel=Land	82,390	30,666	37,22	17,985	21,83
14. Schaffhausen .	50,428	50,428	100,00		
15. Appenzell A.=Rh.	55,354	55,354	100,00	_	
16. Appenzell I.=Rh.	14,614				_
17. St. Gallen	295,543	295,543	100,00		-
18. Graubünden	119,854	22,383	18,67	17,979	15,00
19. Aargau	240,776	102,171	42,43	56,447	23,44
20. Thurgau	135,933	135,933	100,00	20,004	00.00
21. Tessin	152,256	50,213	32,98	39,684	26,06
22. Waadt	317,498	104,637	32,96	44,933	14,15
23. Wallis	128,246	9,053	7,06	3,105	2,42
24. Neuenburg	131,349	40,797	31,06	89,994	68,52 16,02
25. Genf	171,000	388	0,23	10,315	
Schweiz	3,880,320	1,952,713	50,32	441,759	11,38

In einer letten Zusammenstellung in Tabelle III geben wir eine Uebersicht derjenigen Gemeinden, die die Frage nach der Geburtshilfe und nach der Veerdigung übereinstimmend beantwortet haben, d. h. daß bei ihnen sowohl die Geburtshilfe als auch die Veerdigung für alle Einwohner unentgeltlich, oder beides nur für Arme unentgeltlich, oder endlich weder das eine noch das andere unentgeltlich sei.

Dem Eidgenössischen Statistischen Umt sagen wir für die Erhebung besten Dank. Sie wird dazu dienen, die noch zurückstehenden Gemeindewesen anzuspornen, in der Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe und der unentgeltlichen Beerdigung einen Schritt vorwärts zu machen, um sich denjenigen Gemeinden anschließen zu können, die ihrer Wohnbevölkerung diese Wohltaten bereits seit Jahren zukommen lassen.